Kursvermarktungsvertrag für Revendoren

Version 8.1
Gültig ab 01.01.2022

zwischen

Boerse Stuttgart GmbH

Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als "Boerse Stuttgart" bezeichnet

und

nachfolgend als "Vertragspartner" bezeichnet

nachfolgend gemeinsam "Parteien" oder einzeln jeweils "Partei" genannt



Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Allgemeine Bestimmungen Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Non-Display Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Index-Daten Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Kennzahlen Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Änderungsvorbehalt	3
4	Allgemeine Bestimmungen	3
5	Unterschriften der Vertragsparteien	4

1 Präambel

- (1.1) Die Boerse Stuttgart bietet ihren Kunden im Rahmen ihrer Dienstleistungen rund um das Wertpapier verschiedene Informationsprodukte an. Dazu gehören für alle an der Boerse Stuttgart notierten Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Fonds sowie verbriefte Derivate) die an der Boerse Stuttgart ermittelten Kurse, Taxen (Best-Bid und Best-Ask) nebst den dazugehörigen Volumina, Kennzahlen sowie statistische Werte, Index-Daten, Stammdaten und weitere Informationen.
- (1.2) Der Bezug, die Verarbeitung, die Verwendung und die Verbreitung von Kursen und sonstigen Informationen wird durch diesen Rahmenvertrag und seine Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrags sind, näher geregelt, zusammen nachstehend auch der "Kursvermarktungsvertrag für Revendoren".

2 Vertragsgegenstand

- (2.1) Die Parteien schließen hiermit einen Vertrag über die Vermarktung von Kursen, Taxen, , Index-Daten und weiteren Informationen der Boerse Stuttgart ab, der am(Tag/Monat /Jahr) in Kraft tritt und sich aus folgenden Vertragsbestandteilen, die alle Anlagen dieses Vertrages sind, zusammensetzt:
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
 - b) Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
 - c) Preisliste Datennutzung zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
 - d) Revendor-Antrag
 - e) Reporting-Audit-Leitfaden
 - f) eventuelle Zusatzvereinbarungen.
- (2.2) Die genannten Vertragsbestandteile, außer den eventuellen Zusatzvereinbarungen, können über das Internet unter der Webadresse https://www.boersestuttgart.de/ip eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3 Änderungsvorbehalt

Die Boerse Stuttgart behält sich in den Vertragsbestandteilen jeweils deren einseitige Änderung unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen und unter angemessener, nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor.

4 Allgemeine Bestimmungen

- (4.1) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Boerse Stuttgart.
- (4.2) Dieser Kursvermarktungsvertrag für Revendoren sowie alle damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Rechte und Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart; die Boerse Stuttgart kann den Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- (4.3) Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis gemäß Satz 1 aufgehoben oder geändert werden soll.
- (4.4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Lücke im Kursvermarktungsvertrag für Revendoren hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Kursvermarktungsvertrags für Revendoren zur Folge. Ist eine Bestimmung des Kursvermarktungsvertrags für Revendoren nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4.5) Die Regelungen dieses Kursvermarktungsvertrags für Revendoren gelten auch für den jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien.

5 Unterschriften der Vertragsparteien

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten

Für den Kunden	Für die Boerse Stuttgart GmbH
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Name, Vorname:	Name, Vorname: